

BASLER GESANG VEREIN

**Statuten
des
Basler Gesangvereins**

Diese Statuten sind am 18.05.2021 von der ausserordentlichen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie ersetzen die bisherige Fassung vom 17.06.1980 mit den bis am 26.10.2010 vorgenommenen Änderungen.



I Name, Sitz und Zweck

§ 1 ¹ Der am 2. Mai 1824 gegründete Basler Gesangverein (BGV) ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60 - 79 ZGB. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidiums, sofern dieser in der Schweiz liegt.

² Hat das Präsidium Wohnsitz im Ausland, so befindet sich der Sitz am Wohnsitz des Vize-Präsidiums. Liegt auch dieser Wohnsitz im Ausland, so befindet sich der Sitz am Wohnsitz des amtsältesten in der Schweiz wohnhaften Vorstandsmitglieds.

§ 2 ¹ Der BGV hat zum Zweck, als nicht professioneller Konzertchor auf hohem Niveau Chorwerke aus allen Epochen öffentlich aufzuführen.

² Der BGV hält sein Verständnis und die Ziele seiner künstlerischen Tätigkeit in einem Leitbild fest, das von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist.

³ Beschlüsse der Vereinsversammlung über eine Änderung von § 2 Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Die gleiche Mehrheit ist erforderlich für eine Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.

II Mitgliedschaft; Beitritt und Aufnahme; Rechte und Pflichten

§ 3 ¹ Der BGV setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Gönnermitgliedern

§ 4 Aktivmitglieder

¹ Die Aktivmitglieder singen im Chor des BGV. Aktivmitglieder müssen sich bei der musikalischen Leitung über ihre gesanglichen und musikalischen Fähigkeiten ausweisen. Die Aufnahme erfolgt dann durch Beschluss des Vorstandes auf Empfehlung der musikalischen Leitung.

² Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Proben und Aufführungen verpflichtet. Säumige können von der musikalischen Leitung von der Mitwirkung am Konzert ausgeschlossen werden.

³ Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird jährlich von der ordentlichen Vereinsversammlung für das folgende Vereinsjahr festgesetzt. Aktivmitglieder in Ausbildung zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags.

⁴ Aktivmitglieder haben das Vorbezugsrecht auf Eintrittskarten zu den Konzerten.



§ 5 Stimmproben

¹ Zur Sicherstellung der Chorqualität dienen Stimmproben durch die musikalische Leitung. Deren Ergebnisse haben für die Mitgliedschaft als Aktivmitglied des BGV massgeblich Einfluss.

² Diese Stimmproben finden statt:

- a) vor der Aufnahme in den Chor
- b) für Aktivmitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahrs und danach alle 2 Jahre. Das Mitglied wird vom Vorstand aufgefordert, sich bei der musikalischen Leitung zur Stimmprobe zu melden. Aktivmitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, absolvieren die Stimmprobe gem. diesem Abs. 2 b) innert 2 Jahren nach Inkrafttreten.
- c) jederzeit auf Anordnung der musikalischen Leitung

³ Auf Grund des Ergebnisses der Stimmprobe stellt die musikalische Leitung dem Vorstand Antrag über den Eintritt bzw. die weitere Aktivmitgliedschaft im BGV. Der Vorstand beschliesst darüber.

§ 6 Passivmitglieder

¹ Passivmitglied können Einzelpersonen oder Paare sowie Personengesellschaften und juristische Personen sein.

² Der Beitritt erfolgt durch entsprechende Erklärung des Mitglieds an den Vorstand. Dieser kann in begründeten Fällen die Aufnahme als Passivmitglied ablehnen.

³ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Jahresbeitrags.

⁴ Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt

- a) Fr. 50 für Einzelpersonen und Paare (Einzel-Passivmitglieder)
- b) Fr. 100 für Personengesellschaften und juristische Personen (Kollektiv-Passivmitglieder)

⁵ Passivmitglieder haben das Vorbezugsrecht auf Eintrittskarten.

§ 7 Ehrenmitglieder

¹ Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder um das musikalische Leben in Basel verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern des BGV ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Aktivmitglieder, nicht aber deren Verpflichtungen. Für Ehrenmitglieder, die gleichzeitig Aktivmitglieder sind, gelten jedoch die Pflichten gemäss § 4 (mit Ausnahme von Abs. 3) und § 5 ebenfalls.



² Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Sie erhalten für jedes Konzert zwei Freikarten. Sie werden zu besonderen Anlässen (Werkeinführungen o.ä.) eingeladen.

§ 8 **Gönnermitglieder**

¹ Gönnermitglied können Einzelpersonen oder Paare (Einzelgönner) sowie Personengesellschaften und juristische Personen (Kollektivgönner) sein.

² Der Beitritt erfolgt durch entsprechende Erklärung an den Vorstand. Dieser kann in begründeten Fällen die Aufnahme als Gönnermitglied ablehnen.

³ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Jahresbeitrags.

⁴ Der Jahresbeitrag für Gönnermitglieder beträgt

a) Fr. 500 für Einzelpersonen und Paare (Einzelgönner)

b) Fr. 1'000 für Personengesellschaften und juristische Personen (Kollektivgönner)

⁵ Einzelgönner erhalten zu jedem Konzert zwei, Kollektivgönner vier Karten. Bei zwei Aufführungen des gleichen Konzerts können sie ihre Freiplätze beliebig auf die Aufführungstage verteilen.

⁶ Gönnermitglieder haben ein Vorbezugsrecht auf weitere Eintrittskarten zu allen Konzerten. Sie werden zu besonderen Anlässen (Werkeinführungen o.ä.) eingeladen.

§ 9 **Beendigung der Mitgliedschaft**

¹ Aktivmitglieder erklären ihren Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahrs.

² Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftige Gründe den Proben und Aufführungen über längere Zeit fernbleiben.

³ Die Mitgliedschaft von Passiv- und Gönnermitgliedern erlischt nach entsprechender Mitteilung an den Vorstand oder bei Nichtbezahlung des entsprechenden Jahresbeitrags nach erfolgloser Mahnung.

III **Freunde des Basler Gesangvereins**

§ 10 ¹ Freunde des Basler Gesangvereins sind Einzelpersonen oder Paare sowie Personengesellschaften oder juristische Personen, die den BGV unabhängig von einer Mitgliedschaft finanziell unterstützen.



² Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr:

- a) Fr. 100 für Einzelpersonen und Paare
- b) Fr. 200 für Personengesellschaften und juristische Personen.

³ Freunde des Basler Gesangvereins haben das Vorbezugsrecht auf Eintrittskarten. Sie werden zu besonderen Anlässen (Werkeinführungen o.ä.) eingeladen.

⁴ Sie erhalten den Jahresbericht und die Jahresrechnung des BGV.

IV Organisation des BGV

§ 11 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und der Leitung Finanzen sowie aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

² Der Vorstand wird jeweils in der ordentlichen Vereinsversammlung in offener Abstimmung für ein Vereinsjahr gewählt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt oder das Präsidium eine geheime Wahl anordnet. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in gesonderter Abstimmung vorweg.

³ Für den ersten Wahlgang gilt jeweils das absolute Mehr. Wird dieses von weniger Personen als zu wählen sind erreicht, so findet für die noch nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Erhalten jedoch mehr Personen als zu wählen sind das absolute Mehr, so fallen diejenigen mit den geringsten Stimmenzahlen aus der Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

§ 12 ¹ Der Vorstand ist verantwortlich für die geschäftliche Leitung und die Organisation des BGV und dessen Vertretung nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht nach Gesetz oder aufgrund der Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

² Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt. Auslagen, die sie für den BGV tätigen, werden gegen Vorlage der Belege ersetzt.

³ Der Vorstand wird vom Präsidium nach eigenem Ermessen einberufen oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.



⁴ Der Vorstand kann Sitzungen auch via Telefon- oder Videokonferenz abhalten. In dringlichen Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind an der nächsten Vorstandsitzung zu protokollieren.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, im Rahmen der ihrer Funktion entsprechenden ordentlichen Geschäfte einzeln zu zeichnen, darüber hinaus jedoch nur kollektiv mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium.

§ 13 **Musikalische Leitung**

¹ Die musikalische Leitung des BGV wird auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung gewählt. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

² Die Proben und Aufführungen des BGV werden in der Regel durch die musikalische Leitung dirigiert. Die musikalische Leitung führt die Stimmproben gemäss § 5 durch und schlägt das Programm vor.

³ Die musikalische Leitung hat Sitz und Stimme im Vorstand. Bei Themen, welche die musikalische Leitung persönlich betreffen, tritt sie in den Ausstand.

§ 14 **Vereinsversammlung**

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des BGV. Sie setzt sich zusammen aus den Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern sowie aus den Mitgliedern des Vorstandes. Passiv- und Gönnermitglieder haben lediglich beratende Stimme.

² Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Weitere Versammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Viertel der Aktivmitglieder es verlangt.

³ Die Mitglieder werden mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Angabe der Traktanden zur Versammlung eingeladen.

⁴ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand bis 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich begründete Anträge einreichen.

⁵ Die korrekt einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



§ 15 ¹ Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- c) Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags der Aktivmitglieder für das Folgejahr
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- f) Wahl der musikalischen Leitung
- g) Beschlussfassung über das Leitbild
- h) Ausschluss von Aktivmitgliedern, gemäss § 9 Abs. 2
- i) Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

§ 16 ¹ Die Abstimmungen an der Vereinsversammlung erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt oder das Präsidium eine geheime Abstimmung anordnet.

² Bei den Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt von § 2 Abs. 3 und § 20. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

³ Über nicht traktandierte Gegenstände kann kein Beschluss gefasst werden.

V Finanzen

§ 17 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des BGV sind:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder
- b) Spenden und Zuwendungen von Mitgliedern, den „Freunden des Basler Gesangvereins“ und von Dritten
- c) Sponsoring- und andere Unterstützungsbeiträge für Konzerte
- d) Konzerteinnahmen
- e) Beiträge der öffentlichen Hand
- f) Ertrag aus Vereinsvermögen



§ 18 Buchführung

¹ Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag des BGV werden in einer doppelten Buchhaltung erfasst. Diese richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung gem. Art. 957a OR.

² In der Jahresrechnung werden Aufwendungen und Erträge aus den Konzerten separat dargestellt.

VI Haftung

§ 19 ¹ Für die Verbindlichkeiten des BGV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII Auflösung des BGV

§ 20 ¹ Beschlüsse der Vereinsversammlung über die Auflösung des BGV oder eine Fusion desselben mit einem anderen Verein bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Die gleiche Mehrheit ist erforderlich für eine Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.

² Löst sich der Verein ohne Fusion auf, so ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuführen. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen.

